

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 zum Entwurf des aufgestellten vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“

Keine Hinweise oder Anregungen zum **Entwurf** des vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ äußerten vom Landkreis Barnim: der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes und der Katasterbehörde.

Keine Hinweise/Einwände/Anregungen/Bedenken

- Amt Biesenthal-Barnim, Stellungnahme vom 24.07.2019
- Amt Barnim-Oderbruch, Stellungnahme vom 03.07.2019
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim –Regionale Planungsstelle-, Stellungnahme vom 12.07.2019

In ihren Belangen nicht berührt/ keine Betroffenheit:

- Landesamt für Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 23.07.2019
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 22.07.2019

Von insgesamt 17 Beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belangen einschließlich der Flugplatz Werneuchen GmbH ergingen insgesamt 15 Stellungnahmen.

Seitens der Öffentlichkeit erging im Zeitraum der Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (1. Juli 2019 bis 2. August 2019) eine Einwendung seitens eines Bürgers.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
1 Landkreis Barnim, Stellungnahme vom 26.07.2019		
Pkt.1.1 LK-Barnim	<p>Einwendungen: KEINE</p> <p>Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben. Die Hinweise und Einwendungen aus der bisherigen Stellungnahme bleiben bestehen, wenn diese nicht bereits beachtet bzw. berücksichtigt wurden oder aufgrund der Änderung nicht mehr zutreffend sind. Wir bitten um Übergabe des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Das Abwägungsprotokoll wird übergeben.</i></p>
Pkt.1.2 LK-Barnim SG Bauleitplanung	<p>Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit:</p> <p>Bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikations-netze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte.</p> <p>Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen.</p> <p>Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln.</p> <p>In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Für das geplante Sondergebiet ergibt sich kein Bedarf, der über die projektbezogenen Erforderlichkeiten der Telekommunikationsversorgung hinausgeht wie z.B. bei der Versorgung von Wohngebieten, Gewerbestandorten etc.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	Austausch (Infrastruktur-/Baustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf (Tel. 0800/8111777 oder E-Mail Infrastrukturatlas@bnetza.de).	
<p>Pkt.1.3 Landkreis Barnim Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p>	Der Ausgleich der Flächenversiegelung ist mit den Festlegungen des Umweltberichts nicht sichergestellt. Der angekündigte Flächenpoolvertrag ist bisher nicht abgeschlossen worden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Flächenpoolvertragsentwurf liegt dem Vorhabenträger vor. Im Durchführungsvertrag zum vBP wird geregelt, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, den Ausgleich der voraussichtlichen Versiegelung durch eine Ersatzzahlung in den Flächenpool des Landkreises Barnim in Höhe von 19.660,00 € mit Erteilung der Baugenehmigung einzuzahlen. Die Maßnahme ist somit gesichert.</i></p>
<p>Pkt.1.4 Landkreis Barnim (UNB)</p>	Der Ausgleich für den Verlust an Biodiversität ist nicht sichergestellt, da eine entsprechende Fläche im Naturraum bisher nicht benannt und rechtlich gesichert wurde. Die Kostensätze für eine entsprechende 20-jährige Pflege von Flächen (ca. 10 ha) sollte entsprechend dem konkreten Pflegebedarf festgelegt werden. (Die pauschale Festlegung mit dem Flächenpool-Satz aus dem Jahr 2009 ist nicht mehr realistisch). Die Fläche und die geplanten Pflegemaßnahmen sind konkret zu benennen und im Durchführungsvertrag zu regeln. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten wird empfohlen.	<p>Wird berücksichtigt <i>In den Durchführungsvertrag wird übernommen, dass der Ausgleich des Verlustes der Artenvielfalt/Biodiversität durch die Pflege einer Grünlandfläche (Laufzeit 20 Jahre ab Beginn der Maßnahme) im Naturraum „Barnimplatte“ (nach SCHOLZ) erfolgt. Auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Jährlich erfolgt mindestens eine Mahd mit Abräumen des Mahdgutes. Die zu pflegende Fläche beträgt max. 7 ha. Die Umsetzungsmöglichkeit (rechtlicher Zugriff auf die Fläche) der Maßnahme ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (z.B. Vertrag mit dem Eigentümer der Pflegefläche). Die Maßnahme soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Baubeginn begonnen werden. Es können andere Maßnahmen und kleinere Flächengrößen zur Förderung der Biodiversität/Artenvielfalt zur Anwendung kommen, sofern die Untere Naturschutzbehörde diesen in Art und Umfang zustimmt und die Durchführung der Maßnahme möglich ist (Vertrag, Einverständnis des Eigentümers der Fläche). Die Festlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden Pflegekosten ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Ausgehend davon, dass die überbauten Flächen nicht zu 100 % ganzjährig verschattet werden (Berücksichtigung der besonnten Reihenabstände), ist ein Ausgleich von 70 % (7 ha) angemessen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<i>Die Planbegründung einschließlich des Umweltberichtes sind diesbezüglich zu ergänzen.</i>
Pkt.1.5 Landkreis Barnim (UNB)	Die Schaffung von 50 Feldlerchenfenstern für 20 Jahre ist im Durchführungsvertrag rechtlich sicherzustellen. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für die Kosten der Maßnahme über 20 Jahre wird empfohlen.	Wird berücksichtigt <i>Mit dem durchführenden Agrarbetrieb ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, dass auf Flächen, die vom Agrarbetrieb bewirtschaftet werden jährlich 50 Feldlerchenfenster einzurichten sind und dies über eine Laufzeit von 20 Jahren. Im Durchführungsvertrag ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Aufwendungen festzulegen.</i>
Pkt.1.6 Landkreis Barnim (UNB)	Der Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen (Pflege einer Fläche zur Erhöhung der Biodiversität, Einrichtung von Feldlerchenfenstern, Schaffung eines Walls für Zauneidechsen) ist gemäß § 4c BauGB durch die Gemeinde zu beobachten und zu kontrollieren. Dazu soll ein Monitoring etabliert werden, dessen Umfang mit der UNB vor Baubeginn einvernehmlich abzustimmen ist.	Wird berücksichtigt <i>Im Durchführungsvertrag ist aufzunehmen, dass der Erfolg der festgelegten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, die Schaffung des Zauneidechsenwalls zu überwachen und die Einrichtung der Feldlerchenfenster jährlich zu kontrollieren ist. Der Umfang des Monitorings ist vor Baubeginn mit der UNB einvernehmlich abzustimmen.</i>
Pkt.1.7 Landkreis Barnim (UNB)	Das vorgesehene Konzept zur Vergrämung der Zauneidechsen in benachbarte Flächen als bauvorbereitende Maßnahme ist ökologisch zu begleiten. Es ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherzustellen, dass die Abwanderung in die benachbarte Solaranlage gefahrfrei möglich ist. Dazu ist der geplante Wall entsprechend zu strukturieren und ggf. an einer oder zwei Stellen zu unterbrechen.	Wird berücksichtigt <i>Im Durchführungsvertrag ist zu regeln, dass für die Überwachung der im Artenschutzkonzept vom 25.06.2019, DER PROJEKTPATE, Rolf Peschel, beschriebenen, das Baufeld vorbereitenden Maßnahmen (Vergrämung der Zauneidechsen in den nördlich angrenzenden Lebensraum) ein Fachbüro mit einer ökologischen Betreuung der anberaumten Maßnahmen zu beauftragen ist. Im Artenschutzkonzept ist ausführlich beschrieben wie die Vergrämung der Zauneidechsen unter Berücksichtigung und Beachtung des § 44 Absatz 5 BNatSchG durchzuführen ist.</i>
Pkt.1.8 Landkreis Barnim (UNB)	Die ökologische Baubegleitung muss auch die Herstellung bzw. Ersteinrichtung der Pflegeflächen und die Pflege der Maßnahmenflächen in den ersten 3 Jahren betreuen.	Wird berücksichtigt <i>Im Durchführungsvertrag ist aufzunehmen, dass der Vorhabenträger zur Einhaltung artenschutzfachlicher Belange während der Bauzeit und für die fachgerechte Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen ein Fachbüro mit einer ökologischen Betreuung beauftragt.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Pkt.1.9 Landkreis Barnim (UNB)</p>	<p>Das Monitoring und die ökologische Baubetreuung sollten im Durchführungsvertrag abgesichert werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Im Durchführungsvertrag ist der Vorhabenträger zu beauftragen, dass das etwaige Monitoring und die ökologische Baubegleitung durchzuführen sind. Von einer Sicherheitsleistung für die ökologische Baubegleitung ist abzusehen, da die Sicherstellung einer ökologischen Baubegleitung über die Bauphase als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden kann. Der Vorhabenträger hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person, Institution, Fachbüro zu benennen.</i></p>
<p>Pkt.1.10 Landkreis Barnim Untere Wasserbehörde (UWB) Nachgereichte Stellungnahme vom 5.9.19</p>	<p>Die zum Einsatz kommenden Transformatoren in Hermetik-Ausführung und Verwendung einer nicht wassergefährdenden Isolierflüssigkeit (MIDEL) werden zugelassen. Der erforderliche Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 67 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen wurde bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Planbegründung ist unter dem Punkt 4.1.1 Anlagenbeschreibung hinsichtlich der Beschreibung der Trafostationen zu ergänzen.</i></p>
<p>Pkt.1.11 Landkreis Barnim</p>	<p>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West“ auf einem ehemaligen Militärflugplatzgelände (Konversionsfläche) durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Der Geltungsbereich des VBP umfasst ein Gebiet von 12,9 ha Fläche und bildet den östlichen und südlichen Anschluss an die bereits ausgeführten Vorhaben der Solarparks auf dem ehemaligen Flugplatz Werneuchen. Der LK Barnim sieht die Ansiedlung des Vorhabens am geplanten Standort grundsätzlich positiv, wenn der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Antrag auf Befreiung von der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurde bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Zum Vorentwurf äußerte sich die UWB wie folgt: Die erforderliche Befreiung vom o.g. Verbot wird auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung des Begünstigten der Verordnung (hier Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen) unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zu TF1 in Aussicht gestellt. Im Entwurf wurde die textliche Festsetzung TF1 wie folgt formuliert: „Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone III der Wasserwerkes Werneuchen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können unzulässig. Dauerhaft als auch temporär</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Befreiung von der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes seitens der Unteren Wasserbehörde (Einwendung der UWB aus der frühzeitigen Beteiligung) stattgegeben werden kann.</p>	<p>angelegte Lagerplätze für Baumaterialien, Stellflächen für KFZ, sonstige Baustelleneinrichtungen u.ä sind innerhalb der Schutzzone III des Wasserwerkes Werneuchen unzulässig.“ <i>Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung sind gegeben. Gemäß telefonischer Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin steht einer Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebietes mit derzeitigem Wissensstand nichts entgegen (Telefonat vom 24.09.2019).</i></p>
<p>Pkt.1.12 Landkreis Barnim</p>	<p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg, Stellungnahme vom 30.07.2019</p>		
<p>Pkt.2.1 GL-BB</p>	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Pkt.2.2 GL-BB</p>	<p>Der Geltungsbereich liegt nach der Festlegungskarte des LEP HR im Gestaltungsraum Siedlung. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die nach Ziel 5.6 LEP HR auf der Ebene der Landesplanung grundsätzlich für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung geeignet sind. Weitere Binnendifferenzierungen können auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen werden, sodass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist. Ziel 5.6 LEP HR steht der Planung somit nicht entgegen.</p>	
<p>Pkt.2.3 GL-BB</p>	<p>Hinweise: Wir möchten empfehlen, die Aussagen zur Landesplanung unter 3.1 der Planbegründung an die nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR anzupassen. Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt. <i>Die Planbegründung unter Punkt 3.1 und der Umweltbericht unter Punkt 1.4.2 ist hinsichtlich der nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR anzupassen.</i> <i>Der VBP ist nach seinem Inkrafttreten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu zusenden.</i></p>
<p>Pkt.2.4 GL-BB</p>	<p>Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de zu nutzen. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3 Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 06.08.2019</p>		
<p>Pkt.3.1 LBV</p>	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pkt.3.2 LBV</p>	<p>Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Stellungnahme der gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) liegt mit Datum vom 26.07.2019 vor.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p><i>Seitens der LuBB wurde geäußert, dass § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) dem o.g. Vorhaben nicht entgegensteht. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.</i></p>
<p>Pkt.3.3 LBV</p>	<p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pkt.3.4 LBV</p>	<p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Stellungnahme vom 26.07.2019</p>		
<p>Pkt.4.1 LuBB</p>	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die von der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zum Vorentwurf vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden unter Punkt 4.1.4 Bestandteil der Planbegründung zum Entwurf.</i> <i>Im Planverfahren haben sich keine wesentliche neue Sachverhalte ergeben</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 04.04.2019 (4122-5.01.80/1418BAR-BPL-FNP/19) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> <p>Stellungnahme des LuBB vom 04.04.2019: § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.</p> <p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen (Stand: 20.02.2019) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren befindet sich unmittelbar nordwestlich der Start- und Landebahn 08/26 des SLP Werneuchen. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezug-</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>scode 28 eingestuft. Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des v.g. SLP.</p> <p>Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Anflugflächen und der seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Schwelle der Landebahn und hat eine Neigung von 1:25. Die seitliche Übergangsfläche schließt an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An- und Abflugfläche an und hat eine Neigung von 1:5.</p> <p>Nach gegenwärtiger Beurteilung des Planvorhabens werden die Hindernisfreiflächen (westliche An- und Anflugfläche -seitliche Übergangsfläche) durch die baulichen Anlagen mit einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante nicht durchstoßen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die Verwendung von blendfreien Solarmodulen ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 1 Ba LuftVG).</p> <p>Hinweise:</p> <p>Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Pkt.4.2 LuBB</p>	<p>Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/ Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.</p>	<p><i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Planverfahren beteiligt. Deren Stellungnahme vom 11.03.2019 lautet wie folgt:</i> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>
<p>Pkt.4.3 LuBB</p>	<p>Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen - Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen, Herr Berger - im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wurde berücksichtigt <i>Die Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen wurde am Planverfahren beteiligt. Es erging folgende Stellungnahme:</i> Von der flugbetrieblichen Seite gibt es keine Einwände gegen die Realisierung der Photovoltaikanlage am Flugplatz Werneuchen. Die Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat bereits gem. Kapitel 4.1.4 Stellung bezogen und keine Einwände erbracht.</p>
<p>Pkt.4.4 LuBB</p>	<p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Das Abwägungsprotokoll wird nach Abschluss des Planverfahrens übersandt.</i></p>
<p>5 Flugplatz Werneuchen GmbH, Stellungnahme vom 12.08.2019</p>		
<p>Pkt. 5.1 Flugplatz Werneuchen GmbH bzw. Comair GmbH</p>	<p>ich wurde von Seiten des Flugbetriebs der Fa. Comair GmbH um Stellungnahme für Ihre Planung der Photovoltaikanlage am Flugplatz Werneuchen gebeten. Von der flugbetrieblichen Seite gibt es keine Einwände gegen die Realisierung der Photovoltaikanlage am Flugplatz Werneuchen. Die Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat bereits gem. Kapitel 4.1.4 Stellung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Schreibfehler Bezugscode 28, wurde in Bezugscode 2B korrigiert.</i> <i>Die Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen wurde per postalischem Anschreiben um eine Stellungnahme gebeten. Diese erging daraufhin von der Comair GmbH per E-Mail über die Fa. Bergerbau.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	bezogen und keine Einwände erbracht. Nur ein Hinweis: Im vierten Satz steht „Bezugscode 28“, das müsste „Bezugscode 2B“ lauten!	
6 Amt Falkenberg-Höhe, Stellungnahme vom 09.08.2019		
Pkt.6.1 Amt FaHö	im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Planung im März 2019 wurde die Gemeindevertretung beteiligt. Mit Beschluss vom 27.03.2019 wurde die Planung zur Kenntnis genommen und entschieden, keine Stellungnahme abzugeben. Eine Gemeindevertreterversammlung fand im Zeitraum von 02.07. bis 08.08.2019 nicht statt. Eigene Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Gemäß der Mitteilung des Amtes Falkenberg-Höhe stehen eigene Planungen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Ein Abwägungserfordernis ist nicht gegeben.</i>
7 Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 02.04.2019		
Pkt. 7.1 LfU-Immi	Immissionsschutz Planungsziel Auf einer Fläche von ca. 10 ha sollen Modultische für Photovoltaikanlagen errichtet werden. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Photovoltaik“ fest. Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten bereits in der Stellungnahme vom 02.04.2019. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grundlage: §§ 3,22,50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. <u>Begründung</u> Ich verweise auf die relevante Wirkung durch Blendungen und die hierzu in Brandenburg geltende Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg vom 16.04.2014. Der	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>Geltungsbereich befindet sich in einer Entfernung von > 350 m zum Geltungsbereich der Baufenster des BBP „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hanger Werneuchen“ bzw. > 500 m zur Wohnbebauung südlich im Ligusterweg.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht liegen auf Grund der Entfernung im Landesamt für Umwelt keine Erkenntnisse zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich der schutzwürdigen Nutzungen vor.</p> <p>Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen zu den baubedingten und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch kann gefolgt werden.</p>	
<p>Pkt. 7.2 LfU-Immi</p>	<p>Hinweis</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass einer Veröffentlichung der Stellungnahme nur mit der Behördenbezeichnung zugestimmt wird, von der Übernahme der personenbezogenen Daten (Ansprechpartnerin, Unterschriftskasten) bitte ich abzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p><i>Die personenbezogenen Daten in der Stellungnahme sind vor einer etwaigen Veröffentlichung unkenntlich zu machen (schwärzen).</i></p>
<p>8 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Stellungnahme vom 15.07.2019</p>		
<p>Pkt. 8.1 LELF</p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst laut Planung eine Fläche von ca. 12,9 ha und befindet sich auf dem Flurstück 586, der Flur 5, Gemarkung Werneuchen.</p> <p>Aus flurneuerischer Sicht ist festzustellen, dass auf dem zu beanspruchenden Flurstück keine flurneuerischen Maßnahmen anhängig sind.</p> <p>Aus den durch das LELF Prenzlau wahrzunehmenden Belangen bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planungsabsichten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Pkt. 8.2 LELF</p>	<p>Aus dem Umweltbericht zum o.g. vorhabenbezogenen B-Plan ist ersichtlich, dass Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen im Agrarraum nördlich von Werneuchen und um Weesow sowie im benachbarten Naturraum vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in den Gemarkungen Weesow, Willmersdorf und Schönfeld bodenordnerische Maßnahmen anhängig sind. Aus der beigefügten Kartenübersicht ist das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens (Az: 5-011-R) ersichtlich. Das Bodenordnungsverfahren ist am 19.11.2008 angeordnet worden. Mit Beschluss vom 11.02.2011 erfolgte eine geringfügige Erweiterung des Verfahrensgebietes.</p> <p>Im Bodenordnungsgebiet gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums:</p> <p>In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:</p> <p>a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;</p> <p>b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,</p> <p>c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Be-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Gemäß aktuellem Planstand sind die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes im Agrarraum Tuchen-Klobbicke vorgesehen und nicht mehr wie ursprünglich geplant in Weesow-Willmersdorf.</i></p> <p><i>Gemäß telefonischer Aussage eines Mitarbeiters beim LELF wird im Agrarraum Tuchen-Klobbicke derzeit kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
	<p>lange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der oberen Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.</p>	
<p>Pkt. 8.3 LELF</p>	<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung nach Par. 34 FlurbG. Sollten Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen vorgesehen ein, welche mit ggf. den o.g. Veränderungen verbunden sind, so ist dies der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen und eine Zustimmung nach Par. 34 FlurbG anzufordern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die nunmehr vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Agrarraum Tuchen-Klobbicke vorgesehen, in dem gegenwärtig kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt wird. Ändert sich wieder erwarten dieser Sachverhalt ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung darüber in Kenntnis zu setzen und es ist ggf. eine Zustimmung einzuholen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
9 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Stellungnahme vom 31.07.2019		
Pkt. 9.1 BBG	vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Wir freuen uns, dass unsere Hinweise vom 27. März 2019 berücksichtigt worden sind. Zu der aktuellen Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Abwägungserfordernis.</i>
10 Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 07.05.2019		
Pkt.10.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Belange der Telekom Deutschland GmbH werden durch die Planung nicht berührt, da bislang noch keine Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet anliegen.</i>

Bürger	Vorgebrachte Einwendungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
11 Bürger 1 Stellungnahme vom 11.07.2019		
Pkt. 11.1 Bürger 1	Ich bin dagegen weitere Solarfelder auf dem Flugplatzgelände zu errichten.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Einwendung wird nicht gefolgt, da die vorgebrachten begründenden Argumente nicht auf fundierte hinreichend wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen beruhen.</i>
Pkt. 11.2 Bürger 1	Früher hatten wir die Düsenjäger die dort durch ihre Starts und Landungen, die Rollbahn so erhitzten, dass dort immer ein künstliches Hochdruckgebiet entstand.	Wird zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen. <i>Der Einfluss von Starts- und Landungen auf die Entstehung von Hochdruckgebieten ist nicht Gegenstand der Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung des vorliegenden Bebauungsplanes und somit nicht abwägungsrelevant.</i>
Pkt. 11.3 Bürger 1	Jetzt haben wir dort wieder ein künstliches Hochdruckgebiet, da die Sonnenstrahlen von den Solarplatten wieder zurück reflektiert werden.	Die Behauptung wird zurückgewiesen. <i>Die Solarmodule sind mit einer Antireflexbeschichtung ausgestattet, die die Sonnenstrahlen absorbieren, so dass der Verlust des Energieertrages durch Reflexion so gering wie möglich gehalten wird. In Strom können nur die Sonnenstrahlen umgewandelt werden, die in der Solarzelle ankommen. So streben die Hersteller von Solaranlagen seit je her danach, Verluste durch Reflexion so weit wie möglich zu reduzieren. Zu der Behauptung, dass die Restreflexionen so wesentliche Einflüsse auf die Bildung von Hochdruckgebieten haben, die das Wettergeschehen in Werneuchen beeinflussen, wurden hier keine belegbaren wissenschaftlichen Daten vorgelegt. Bilder vom blauen Himmel und Wolken stellen keine Erkenntnisse/Beweise im wissenschaftlichen Sinn dar.</i>
Pkt. 11.4 Bürger 1	Es ist gut zu beobachten, dass wenn Wolken im Anrücken sind, die erst einen Kreis um den Flugplatz machen. Rings um Werneuchen, regnet es auch öfter, als vor Ort.	Wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. <i>Auch zu dieser Aussage wurden keine wissenschaftlich fundierten Beweise wie z.B. Aufzeichnungen von Wetterdaten über mehrere Jahre (Abzufragen bspw. beim Deutschen Wetterdienst) Vergleichsstudien zu anderen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen etc. vorgelegt. Dann wäre noch nachzuweisen, dass die behauptete Wetterveränderung allein durch die Solarmodule verursacht würden oder zumindest einen wesentlichen Anteil daran hätten und nicht ggf. etwaige Reliefformationen die Ursache dafür sind, dass es an einem Ort mehr regnet als an einem anderen.</i>

Bürger	Vorgebrachte Einwendungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Pkt. 11.5 Bürger 1</p>	<p>Also, wollen wir ein vernünftiges Klima in Werneuchen haben, dann keine weiteren Solarfelder. Im Gegenteil, baut die vorhandenen auf ein vernünftiges Maß zurück.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt <i>Das Klima wird durch unterschiedliche Faktoren bestimmt. Inwiefern der Rückbau vorhandener PV-Anlagen klimatische Auswirkungen auf das Lokalklima der Stadt Werneuchen hätte, lässt sich auf Grund nicht vorliegender wissenschaftlicher Belege über den Einfluss von Solaranlagen auf die lokalen Wetterereignisse nicht prognostizieren.</i> <i>Der Ausbau regenerativer Energien ist erklärtes Klimaschutzziel nicht nur der Stadt Werneuchen, sondern des Landkreises Barnim. Dazu wurden klimapolitische Leitbilder entwickelt, die auf der Homepage der Stadt Werneuchen nachzulesen sind. Darin erklärt, sind neben der Reduzierung des CO2-Ausstoßes im Stadtgebiet, die Unterstützung von Projekten, die dem Ausbau regenerativer Energien (Wind, Sonne) dienen.</i></p>